

Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV)

Änderung vom 9. November 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. November 2003¹ über die Militärdienstpflicht wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1bis

^{1bis} Der Führungsstab der Armee benennt die Ausbildungsdienste.

Art. 9 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 15a Sachüberschrift

Dienst in der Militärverwaltung und deren Betrieben

Art. 16 Abs. 2 Bst. f und 3 Bst. a

² Der Chef der Armee:

- f. erlässt Weisungen über die Ausbildungsdienste, die für eine Funktionsübernahme oder eine Beförderung erforderlich sind;

³ Der Führungsstab der Armee:

- a. erlässt Weisungen über die administrativen und dienstlichen Einzelheiten für Ausbildungsunterstützende Dienste;

Art. 20 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2

¹ Das besondere Aufgebot erfolgt so früh wie möglich durch die zuständige Stelle oder den Kommandanten, wenn:

- g. zur Bewältigung von Katastrophen im Inland zusätzlich zu den Bereitschaftsformationen weitere Katastrophenhilfe-Verbände benötigt werden.

¹ SR 512.21

² Angehörige der Armee, deren Ausbildungsdienst der Formationen im öffentlichen militärischen Aufgebot aufgeführt ist, erhalten 20 Wochen vor Beginn der Dienstleistung eine Dienstanzeige.

Art. 24 Abs. 3

³ Angehörige der Armee, die Ausbildungsunterstützende Dienste leisten, sind für so viel Diensttage aufzubieten, wie der Dienst in der eigenen Formation dauern würde.

Art. 28 Abs. 3 und 6

³ Der zu bestehende Praktische Dienst ist zusammenhängend in einer Rekrutenschule zu leisten oder ausnahmsweise:

- a. in einem anderen Grundausbildungsdienst;
- b. in Ausbildungsdiensten der Formationen ausserhalb der Einteilungsformation.

⁶ Zu den Stabslehrgängen I und II können nur Offiziere und Unteroffiziere mit bestandenem Technischen Lehrgang aufgeboten werden; über Ausnahmen entscheidet das Kommando Höhere Kaderausbildung der Armee.

Art. 30 Abs. 2

² Gesuche werden nur bewilligt, wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes überwiegt.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 Bst. b und d

¹ Als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen und somit als zwingender Grund für eine Dienstverschiebung gilt insbesondere:

- a. ein Zulassungsstudium oder ein Probeseester an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen;
- b. das Bestehen der Lehrabschlussprüfung bzw. der Abschluss an einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule;

² Als wichtige Prüfungen gelten:

- b. die Aufnahme-, Vor-, Zwischen- und Modulprüfungen, von denen der Beginn bzw. die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängt und deren Zeitpunkt im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann;
- d. Schluss- und Diplomprüfungen an Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Höheren Fachschulen, wenn der Zeitpunkt der Prüfung im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann oder die Änderung der Termine den Prüfungskandidaten nicht zumutbar ist;

Art. 32 Abs. 1

¹ Gesuche um Dienstverschiebung müssen von den Militärdienstpflichtigen spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher Form bei den Behörden eingereicht werden, soweit der Grund der Verschiebung zu diesem Zeitpunkt schon bekannt ist.

Art. 34 Abs. 1bis

^{1bis} Gesuche um Dienstverschiebung, die nicht innerhalb der Frist nach Artikel 32 Absatz 1 eingereicht werden, dürfen von der zuständigen Behörde nur bei Vorliegen eines nicht im Voraus planbaren zwingenden Grundes bewilligt werden.

Art. 37 Arten von Urlaub

¹ Allgemeiner Urlaub ist die angeordnete, mehr als einen Tag dauernde Freizeit für den Grossteil der Absolventen eines Ausbildungsdienstes.

² Persönlicher Urlaub ist die vom zuständigen Kommandanten auf persönliches Gesuch hin gewährte Freizeit.

Art. 39 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Persönlicher Urlaub wird gewährt:

- b. wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen an der Urlaubsge-
währung das öffentliche Interesse an der Dienstleistung überwiegt.

² In allen anderen Fällen kann der zuständige Kommandant persönlichen Urlaub gewähren, wenn die militärischen Leistungen des Gesuchstellers und der Dienstbetrieb dies zulassen.

Art. 42 Bst. b

Qualifiziert werden:

- b. Kader, die innerhalb eines Jahres in Ausbildungsdiensten der Formationen mindestens 19 anrechenbare Dienstage, wovon mindestens fünf Tage zusammenhängend in der gleichen Formation, geleistet haben;

Art. 50 Abs. 1

¹ Die Ausübung einer bestimmten Funktion in der aktiven Armee dauert:

- a. wenn eine Weiterausbildung vorgesehen ist:
 1. für Hauptleute und Staboffiziere der Truppenkörper mindestens drei Wiederholungskurse,
 2. für Einheitskommandanten für die Weiterausbildung zum Führunggehilfen Truppenkörper mindestens vier Wiederholungskurse,

3. für Hauptleute und Stabsoffiziere der Grossen Verbände mindestens drei Jahre, in denen Fortbildungsdienste der Truppe geleistet werden,
 4. für Kommandanten Stellvertreter mindestens vier Wiederholungskurse;
- b. wenn keine Weiterausbildung vorgesehen ist:
1. für Hauptleute und Stabsoffiziere der Grossen Verbände vier bis acht Jahre, in denen Fortbildungsdienste der Truppe geleistet werden,
 2. für alle anderen Hauptleute und Stabsoffiziere vier bis acht Wiederholungskurse.

Art. 54 Einleitungssatz

Bedingungen für die Ernennung zum Armeeseelsorger sind neben der Militärdiensttauglichkeit, dem Bestehen von mindestens 47 Tagen Grundausbildung in einer Rekrutenschule und dem Bedarf der Armee:

Art. 57 Abs. 3 Bst. d, 5 und 6

³ Für eine Beförderung:

- d. muss ein Bedarf der Armee ausgewiesen sein.

⁵ Die Beförderungen des militärischen Personals richten sich unabhängig von der Milizfunktion nach der Berufsfunktion; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Chef der Armee.

⁶ Ausbildungsdienste nach Anhang 4 gelten auch als bestanden, wenn ein anderer Ausbildungsdienst oder eine andere Ausbildung mit jeweils gleichen oder überwiegend vergleichbaren Ausbildungsinhalten bestanden worden ist. Der Führungsstab der Armee entscheidet auf Antrag der zuständigen Vorgesetzten.

Art. 60 Abs. 2

² Sie leisten Dienst in einer Milizfunktion mindestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 32. Altersjahr vollenden; vorbehalten bleibt eine anderweitige Einteilung aus zwingenden beruflichen Gründen.

Art. 63 Abs. 2

² Der Bundesrat kann Offizieren im Grade eines Oberstleutnants oder eines Obersts den Grad eines höheren Stabsoffiziers befristet verleihen, wenn sie im Inland eine bestimmte Funktion in der Armee ausüben oder wenn sie im Auftrag des Bundes zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe eingesetzt werden.

Art. 76 Abs. 2 Bst. b

² Als unentbehrliches Personal für die Sicherstellung des Betriebes dieser Einrichtungen gelten:

- b. die Chefarzte und leitenden Ärzte, ohne die Ober- und Assistenzärzte, die Zahnärzte (sofern in Kieferchirurgie ausgebildet) und die Apotheker.

Art. 80

Aufgehoben

Art. 88 Abs. 2 Bst. a, b und c

² Für den Übergang von der Armee 95 zur Armee XXI gelten folgende Ausnahmen:

- a. Soldaten, Gefreite und Obergefreite, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, leisten in Abweichung von Artikel 9 Absätze 1 und 2 höchstens 130 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 von 300 Tagen darf jedoch nicht überschritten werden;
- b. Korporale der Armee 95, Wachtmeister und Oberwachtmeister, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, leisten in Abweichung von Artikel 9 Absatz 3 höchstens 160 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 von 460 Tagen darf jedoch nicht überschritten werden;
- c. Fouriere, Feldweibel, Hauptfeldweibel und Subalternoffiziere, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, leisten in Abweichung von Artikel 9 Absatz 4 höchstens 200 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 von 570 Tagen für Fouriere, 590 Tagen für Feldweibel und Hauptfeldweibel bzw. 770 Tagen für Subalternoffiziere darf jedoch nicht überschritten werden;

II

Die Anhänge 2 und 4 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

1. Das Dienstreglement der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

Ziff. 55 Abs. 1 und 2

¹ Allgemeiner Urlaub ist die angeordnete, mehr als einen Tag dauernde Freizeit für den Grossteil der Absolventen eines Ausbildungsdienstes.

² Persönlicher Urlaub ist die vom zuständigen Kommandanten auf persönliches Gesuch hin gewährte Freizeit. Sie wird gewährt, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen; in allen anderen Fällen kann sie gewährt werden, wenn die militärischen Leistungen des Gesuchstellers und der Dienstbetrieb es zulassen.

2. Die Verordnung vom 10. April 2002³ über die Rekrutierung wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und c sowie Abs. 4

¹ Stellungspflichtige, die der Armee oder dem Zivilschutz zugeteilt worden sind, werden zum Abschluss der Rekrutierung einer Funktion in der Armee bzw. im Zivilschutz zugeteilt. Für die Zuteilung werden berücksichtigt:

- b. das Anforderungsprofil der einzelnen Funktionen in der Armee bzw. im Zivilschutz;
- c. der Bedarf der Armee bzw. des Zivilschutzes;

⁴ *Aufgehoben*

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

9. November 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 511.11

Spezialisten

Spezialisten sind:

- a. ziviles Personal des Bundes und seiner Betriebe sowie der kantonalen Militärbehörden und ihrer Betriebe mit Einteilung in einer entsprechenden Formation von Ausbildung und Support, der Verwaltungseinheit, des Betriebes oder des Hauptquartiers der Armee (HQ A);
- b. Personen des Bundesamtes für Kommunikation, die zur Sicherstellung der Funküberwachung in Formationen der Führungsunterstützung eingeteilt sind;
- c. Personen der MeteoSchweiz, des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung, des Schweizerischen Erdbebendienstes, des Instituts für Atmosphäre und Klima (IACETH), der Nationalen Alarmzentrale, der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, der RUAG und der Skyguide mit Einteilung in Formationen, die im Aktivdienst Aufgaben der genannten Organisationen und Institutionen übernehmen;
- d. Personen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie Personen der Betreiberinnen von Sendeanlagen für die landesweite Informationsversorgung der Bevölkerung mit Radio, mit Einteilung im Armeestabteil oder als Telecom-Offizier;
- e. Personen der Anbieterinnen von Funkrufdiensten mit Einteilung in Formationen der Führungsunterstützung;
- f. Personen von Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Einteilung als Eisenbahnoffizier;
- g. Polizeibeamte, die in der Militärischen Sicherheit eingeteilt sind;
- h. Personen, die eingeteilt sind:
 1. als Fachoffizier,
 2. als Angehöriger der Armee mit Mannschaftsgrad, Unteroffizier, Subalternoffizier, Hauptmann bei der Militärjustiz,
 3. in stabseigenen Funktionen der Stäbe Bundesrat oder des Hauptquartiers der Armee ohne Funktionen der Truppengattungen und Dienstzweige,
 4. als Pilot, Bordoperateur, Drohnenoperateur oder Fallschirmaufklärer,
 5. als Veterinärarzt (Vet Az) oder Hundeführer (Hundefhr),
 6. als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Biologe, Laboroffizier (Biologie, Chemie, Physik) oder Medizinalpersonal in einer vergleichbaren Funktion,
 7. als Offizier Konvention und Recht oder als Rechtsoffizier,
 8. auf Funktionen des Rotkreuzdienstes,

9. auf Funktionen des Truppeninformationsdienstes/Kommunikation Verteidigung,
 10. als Kryptologen;
- i. Angehörige der Armee, die eingesetzt sind:
1. im Heeresstab,
 2. in den Fachstäben des Heeres,
 3. in den Fachstäben der Luftwaffe,
 4. in den Ingenieurstäben,
 5. bei der Armeeseelsorge,
 6. beim Sozialdienst der Armee,
 7. als Richter bzw. Ersatzrichter eines Militärgerichts,
 8. im Fachstab Ausbildung Zentrum für Informations- und Kommunikationsausbildung der Armee (ZIKA);
- j. Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere, deren Funktion nicht mit geeigneten Militärdienstpflichtigen besetzt werden kann und die mit einer freiwilligen Verlängerung der Militärdienstpflicht einverstanden sind.

Anhang 4
(Art. 11, 15, 46, 57, 58, 59 und 88)

Ausbildungsdienste

Übersicht

I Grundausbildungsdienste

1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier (ohne höhere Unteroffiziere)

- 1.1 Rekrutenschule
- 1.2 Fachkurse
- 1.3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Korporal
- 1.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Wachtmeister (Gruppenführer)
- 1.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Oberwachtmeister (Zugführerstellvertreter)

2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier

- 2.1 Regellaufbahn: Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof)
- 2.2 Ausbildung zum Fourier (Einheitsfourier)
- 2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)
- 2.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Adjutantunteroffizier
- 2.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Bat/Abt/Geschw)
- 2.6 Regellaufbahn: Ausbildung zum Hauptadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Br/LVb, Flpl Kdo) und zum Chefadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Ter Reg/Ei Stäbe)

3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Subalternoffizier

- 3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer)
- 3.2 Ausbildung zum Oberleutnant

4 Ausbildung zu Kommandantenfunktionen (inkl. Kdt Stv) und zum höheren Stabsoffizier

- 4.1 Regellaufbahn: Einh Kdt (Hptm und Hptm/Maj)
- 4.2 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt Stv (Maj)
- 4.3 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt (Oberstlt)
- 4.4 Regellaufbahn: Kdt (Oberst)
- 4.5 Regellaufbahn: Kdt Stv Gs Vb (Oberst)
- 4.6 Regellaufbahn: höh Stabsof (Br, Div oder KKdt)

5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandestabellen)

- 5.1 Gst Of Grundausbildung (Maj i Gst und Oberstlt i Gst)
- 5.2 Gst Of Weiterausbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)
- 5.3 Gst Of Weiterausbildung zum USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Oberst i Gst Funktionen

6 Ausbildung zum Führungsgehilfen

- 6.1 Regellaufbahn: Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj und Maj/Oberstlt) und Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)
- 6.2 Regellaufbahn: Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)

7 Ausbildung von Berufssoldaten

- 7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr Mil Sich)
- 7.2 Berufssoldat Obergefreiter (Obgfr Mil Sich)

8 Ausbildung von Fachberufsunteroffizieren (FBU) und Berufsunteroffizieren (BU)

- 8.1 Fachberufsunteroffiziere
 - 8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm) Mil Sich
 - 8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm) MP Uof
 - 8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Wm) A Aufkl Det
 - 8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Obwm) Mil Sich
 - 8.1.5 Fachberufsunteroffizier (Obwm) A Aufkl Det
- 8.2 Höhere Fachberufsunteroffiziere
 - 8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A Aufkl Det
 - 8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Fw) Mil Sich
 - 8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Mil Sich
 - 8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) und Ausb zG LVb (Stufe Gr)
 - 8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl Det
 - 8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Mil Sich
 - 8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Ausb zG LVb (Stufe Z)
 - 8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Stabsadj) Mil Sich
- 8.3 Berufsunteroffiziersfunktionen
 - 8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 1 (Adj Uof)
 - 8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 2 (Adj Uof)
 - 8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadj)
 - 8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadj)
 - 8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadj)

9 Ausbildung von Fachberufsoffizieren (FBO) und Berufsoffizieren (BO)

- 9.1 Fachberufsoffiziere
 - 9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP, Kom SDMP, MPSD Zfhr
 - 9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Mil Sich
 - 9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det
 - 9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) Mil Sich
 - 9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) A Aufkl Det
 - 9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) Mil Sich
 - 9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktionen (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)
- 9.2 Berufsoffiziere
 - 9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)
 - 9.2.2 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 2 (Maj oder Maj i Gst)
 - 9.2.3 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Oberstlt)
 - 9.2.3.1 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Fhr Geh Oberstlt i Gst)
 - 9.2.3.2 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Bat/Abt/Geschw Kdt Oberstlt i Gst)
 - 9.2.4 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 4 (Oberst oder Oberst i Gst)
 - 9.2.5 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 5 (Oberst oder Oberst i Gst)

10 Ausbildung von Zeitmilitär

- 10.1 Zeitunteroffizier (Fw)
- 10.2 Zeitunteroffizier (Four)
- 10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)
- 10.4 Zeitoffizier (Hptm)

**II Fortbildungsdienste der Truppe (FDT);
ohne Erk/KVK/WK/AUD und Beso DL**

Dauer, Teilnehmer bzw. Anwärter und Zuständigkeiten der einzelnen Ausbildungsdienste

Grundsätzliche Bemerkungen:

Sämtliche Detailregelungen der einzelnen Funktionen sind in den Weisungen des Chefs der Armee festgehalten.

Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte, in Absprache mit dem Führungsstab der Armee (J1), einen SLG bzw. FLG, einen anderen SLG oder FLG, einen TLG oder einen spez. Ausbildungsdienst anordnen.

- * = Zwangend vor einer Funktionsübernahme zu bestehender Ausbildungsdienst nach Artikel 49.
- ** = Fhr Geh mit Einzelgrad, die keinen SLG, FLG oder speziellen Ausb D zu absolvieren haben, können frühestens nach 4 Wiederholungskursen, bzw 3 Wiederholungskursen für gewesene Einh Kdt befördert werden (gleich wie Mehrfachgrad-Beförderungen).
- AusbOrg = Verantwortliche Ausbildungsorganisation des Heeres/der Luftwaffe, wie Lehrverbände, Schulen, Lehrgänge, Kurse oder Kompetenzzentren; die jährlich entsprechende Weisungen betreffend Teilnehmer/Anwärter, Aufgebots- und Meldewesen – im Einvernehmen mit dem FST A J1 – erlassen.

Tag = Maximale Anzahl Ausbildungsdiensttage gemäss Militärischem Aufgebotsbleau. Bei Teilung des Ausbildungsdienstes reduziert sich diese um die Anzahl nicht anrechenbarer Wochenenttage. Längere allgemeine Urlaube (d. h. ohne Wochenendurlaube) sind nicht berücksichtigt. Werden mehrere Grundausbildungsdienste ohne Unterbruch am Stück geleistet, so erhöhen sich diese um die Anzahl Tage der zwischen zwei Grundausbildungsdiensten liegenden Tage des Wochenendurlaubs.

Formationen ohne Beförderungsmöglichkeiten

In den folgenden Formationen können keine Beförderungen erfolgen:

- Ausb u Sup, Betr Det Patrouille des Glaciers
- Ausb u Sup, Betr Det Swiss Raid Commando
- Ausb u Sup, Betr Det Swiss Air Force Competition

Militärisches Personal

Die Beförderungen des militärischen Personals richten sich unabhängig von einer eventuellen Milizfunktion nach der Berufsfunktion, d.h. nach den Ziffern 7 bis 10 dieses Anhangs.

Über Ausnahmen wie Abweichungen vom festgelegten Minimalalter bzw. bei Gradbeförderungen bezogen auf die Einsatzgruppe, entscheidet der Chef der Armee auf Antrag der Laufbahnkommission (LBK V).

Über Ausnahmen bzw. Funktionsübernahmen, insbesondere bei gegen unten abweichendem Alter gemäss Regellaufbahn Offiziere, entscheidet der Chef der Armee auf Antrag der Laufbahnkommission (LBK V).

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier				
1.1 Rekrutenschule				
- RS	145	- Rekr		AusbOrg
	Ausnahmen:			
	124	- Rekr	<ul style="list-style-type: none"> - Rekr der Genietruppen (ohne Aufkl, Aufkl/Fahr, Fhr St Sdt, Fhr St Sdt/Fahr, Pz Sap, Pz Sap/Brü Pz Fahr, Pz Sap/Spz Fahr, Pz Sap/Mirm Pz Fahr, Si Sdt, Si Sdt/Fahr) - Rekr der Rettungstruppen - Rekr der ABC Abwehrruppen - Rekr der Logistikgruppen: Trp Buchh, Trp Koch, Ns Sdt und Ns Sdt/Fahr C1 je nach LVb = 18 oder 21 Wochen; alle Fkt mit VT (Vrk, Trsp, Si, Na, Uem), Diagn (IMFS / Ik Syst und - Fk Aufkl) sowie Mech (Fest Mw, BISON, BPz) = 21 Wochen. - Sanitätstruppen - Gren, Gren Einh San, Gren/Fahr - Motf Ausb u Sup; 35 Tage RS-Vollendung - Fachpers Ssp Sdt; 56 Tage RS-Vollendung in Ssp Fachausb - Sdt, die zum Vrk Uof, Vrk Of, Trsp Uof oder Trsp Of ausgebildet werden - Betr Sdt San (San Sdt); 56 Tage RS-Vollendung - Betr Sdt/Fahr C1; 70 Tage RS-Vollendung 	AusbOrg
	173			
	89			
	68			
	54			

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
	47		<ul style="list-style-type: none"> - Absolventen der Spitzensportler-RS; 77 Tage RS Vollendung - Betriebsoldaten (Beir Sdt, Büroord, Trp Ko und Ns Sdt); 77 Tage RS-Vollendung - Sdt, die zum Uof oder Of ausgebildet werden - Kandidaten, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Hptm Asg erfüllen und ausgebildet werden 	
	40		<ul style="list-style-type: none"> - Sdt der Ih und ABC Abw, die zum Uof oder Of ausgebildet werden 	
1.2 Fachkurse				
Gemäss Weisungen des Chefs der Armee				
1.3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Korporal				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- UOS	33	- Sdt		
- KVK und Praktischer Dienst	61 (40)	- Kpl	(Korporal mit 18 Wochen RS)	
1.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Wachtmeister (Gruppenführer)				
- RS	47 (61)	- Rekr	((Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- Anw S	68	- Sdt		
- UOS	26	- Obgfr		
- KVK und Praktikum	47	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Wm	((Gruppenführer mit 18 Wochen RS)	
	68		Grenadier Wm mit 25 Wochen RS	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Oberwachmeister (Zugführerstellvertreter)				
- TLG Zfhr Stv	5	- W/m		Kdo HKA
- FDK Zfhr Stv	5	- W/m	der FDK Zfhr Stv kann als eigenständiger Kurs (Beförderung durch den Kdt FDK) oder im Rahmen eines KV/WK durchgeföhrt werden	AusbOrg / Kdo Gs Vb
- Leiter Tambouren	12	- W/m	kann in Teilen geleistet werden	AusbOrg / Kdo Gs Vb
- Leiter Küchen LG	12	- W/m		LVb Log
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als W/m	Einh Kdt
2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier				
2.1 Regellaufbahn: Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof)				
- TLG Tech Uof	max. 26	- W/m		AusbOrg
- Praktischer Dienst	max. 54	- Fw		AusbOrg
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als W/m	AusbOrg
2.2 Ausbildung zum Fourier (Einheitsfourier)				
- RS	47 (61)	- Rekr	(Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- Four LG	96	- Sdt		LVb Log
- KVK und Praktikum	54	- W/m		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Four	(Four mit 18 Wochen RS)	
	68		Four mit 25 Wochen Gren RS	
2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Fw LG	96	- Sdt		LVb Log

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- KVK und Praktikum	54	- Wm		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Hptfw	(Einh Fw mit 18 Wochen RS)	
	68		Einh Fw 25 Wochen Gren RS	
2.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Adjutantunteroffizier				
- Grundausbildung zum Uof		- Wm, Fw, Four, Hptfw		AusbOrg
- Tech Ausb	max. 46			
- Praktischer Dienst	max. 89			
			weitere Bedingungen:	
			AdA in Zweitverwendung leisten mind. 3 WK als Wm, Fw, Four oder Hptfw	Einh Kdt
2.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgelhilfe Stufe Bat/Abt/Geschw)				
- TLG für Stabsadj	19*	- Hptfw		AusbOrg
- SLG I	max. 24*	- Adj Uof (gewesener Hptfw)	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
- Praktischer Dienst	26			AusbOrg
			weitere Bedingungen: mind. 4 WK als Hptfw	Einh Kdt
2.6 Regellaufbahn: Ausbildung zum Hauptadjutanten (Führungsgelhilfe Stufe Br/L/Vb, Flpl Kdo) und zum Chefadjutanten (Führungsgelhilfe Stufe Ter Reg/Et Stäbe)				
- SLG II	31*	- Stabsadj	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
- TLG	max. 38			Kdo HKA / AusbOrg
3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Subalternoffizier				
3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer)				
- RS	47 (61)	- Rekr	(Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- Anw S	68	- Sdt		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- Of Anw S	33	- Obgfr		
- Of LG	26	- Obgfr		Kdo HKA
- Offiziersschule mit Praktikum	103	- Obwrm		AusbOrg
- Praktischer Dienst inkl. KVK	61 (40)	- Lt	(Zfhr mit 18 Wochen RS)	
	89		Gren Zfhr mit 25 Wochen RS	
3.2 Ausbildung zum Oberleutnant				
<p>Beförderung erfolgt nach Absolvierung der gesamten Ausbildung zum Leutnant (inkl. des Praktischen Dienstes) und 2 WK als Leutnant bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant.</p> <p>Leutnant, die ihre Ausbildungspflicht als Durchdiener absolvieren, werden nach 38 Tagen Ausb D DD (VBA 2) zum Oblt befördert.</p> <p>Die Beförderung zum Quartiermeister (Oblt) erfolgt nach Absolvierung des SLG I bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant.</p> <p>Vorbehalten bleibt ein Aufschub der Beförderung wegen ungeordneten persönlichen Verhältnissen.</p>				
4 Ausbildung zu Kommandantenfunktionen (inkl. Kdt Stv) und zum höheren Stabsoffizier				
4.1 Regellaufbahn: Einh Kdt (Hptm und Hptm/Maj)				
- FLG I	26*	- Adj Uof (Log Zfhr)		Kdo HKA
- TLG I	max. 26	- Sub Of		AusbOrg
		- Fhr Geh Hptm / Maj		
		- Einh Kdt Hptm für Fkt (Hptm/Maj)		
- Praktischer Dienst inkl KVK	max. 61		für Anwärter mit 18 Wochen RS	AusbOrg
	max. 40			
- Die Weiterausbildung zum Einh Kdt kann erst nach dem 3. WK als Sub Of bzw. 4. WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen.				
- Bei Kommandanten mit Doppelgrad Hptm/Maj: Beförderung zum Maj nach 4 Jahren als Hptm.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.2 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt Stv (Maj)				
– FLG II	38*	– Fhr Geh Hptm / Maj (gewesener Einh Kdt)	– wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
– TLG II	max. 12	– Radarof Flab (Hptm/Maj)	– wird in Teilen durchgeführt	
		– Geb Spez Of (Hptm)		
		– Einh Kdt Hptm		
– Praktischer Dienst (als Bat/Abt Kdt) inkl. KVK	max. 26	– Einh Kdt Hptm/Maj		AusbOrg
4.3 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt (Oberstlt)				
– FLG II	38*	– Fhr Geh Hptm bis Oberstlt (gewesener Einh Kdt)	– wird in Teilen durchgeführt	Kdo HKA
		– Kdt Stv Maj / Oberstlt (gewesener Einh Kdt bzw. Geb Spez Of)		
– TLG II	max. 12			AusbOrg
– Praktischer Dienst	max. 26			
Mindestens 2 Jahre als Kdt Stv (ohne Gst Of sowie Kdt SDBR/SDMP)				
4.4 Regellaufbahn: Kdt (Oberst)				
Gemäss Weisungen des Chefs der Armee				
4.5 Regellaufbahn: Kdt Stv Gs Vb (Oberst)				
– gem spez Weisung		– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kõ)		Kdo HKA
		– Kdt Stv Oberstlt		
		– Kdt Oberstlt/Oberst		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.6 Regellaufbahn: höh. Stabsof (Br, Div oder KKdtf)				
– gem spez Weisung		– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö für WA zum Kdt Gs Vb) – Kdt Stv Oberstlt/Oberst – Kdt Oberstlt / Oberst		Kdo HKA
Die Beförderung zum Korpskommandanten ist nur für Br und Div möglich.				
5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandstabellen)				
5.1 Gst Of Grundausbildung (Maj i Gst und Oberstlt i Gst)				
– GLG I	26	– Pil/Bordop Of Hptm		Kdo HKA
– GLG II	26	– Kdt Stv Maj – Kdt Hptm/Maj		
– GLG III	24*	– Dro Of Hptm		
			vor Absolvierung GLG III mind. 2 SK/WK; d.h. mind. 2 Jahre als Major i Gst in denen Dienst geleistet wurde GLG III wird in 2 Teilen durchgeführt	
– Bestandener FLG II				
– Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm.				
– Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandene GLG II.				
– Für Gst Of ohne Weiterausbildung gemäss den Ziffern 5.2 oder 5.3 erfolgt die Beförderung zum Oberstlt i Gst frühestens nach 8 Gradjahren als Major i Gst und bestandener GLG III.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
5.2 GSt Of Weiterausbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)				
– TLG II	12	– Maj i Gst/Oberstlt i Gst	ohne TLG; gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
– Praktischer Dienst	26		ohne Prakt D; gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
– Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in der Regel vor der GSt Of Grundausbildung absolviert werden.				
– Die Beförderung zum Oberstlt i Gst kann erst nach abgeschlossener GSt Of Grundausbildung (GLG III) erfolgen.				
5.3 GSt Of Weiterausbildung zum USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Oberst i GSt Funktionen				
– GLG IV	19	– Oberstlt i Gst/(Oberst i Gst)	für Bef zum Oberstlt i Gst (USC) und Oberst i Gst bzw. Mutation zum Kdt Stv Flpl Kdo oder USC (Oberstlt i Gst oder Oberst i Gst)	
– GLG V	19	– (Oberstlt i Gst)/Oberst i Gst (gewesener Kdt Trp Kö)	für SC, Kdt Flpl Kdo und Kdt Stv Gs Vb	
– Bei Übernahme einer Fkt, die allen Fhr Geh (auch nicht GSt Of) offen steht, entscheidet der Kdt Gs Vb über die Absolvierung des entsprechenden TLG; ausgenommen davon ist die zwingende Absolvierung:				
– des TLG B-1 Art für Art Chef der Gs Vb.				
– des TLG Ter D von 5 Tagen für die USC Ter und C Ter D Koord der Ter Reg (für USC Ter D der Ei Br freiwillig).				
– Kdt Flpl und Stv leisten einen Prakt D von max. 19 Tagen gemäss LVb Fl.				
– Die Beförderung zum SC (Oberst i Gst) ist nur vom Grad Oberstlt i Gst aus möglich.				
– Als SC können nur ehemalige USC mit absolviertem GLG V eingeteilt werden.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6 Ausbildung zum Führunggehilfen				
6.1 Regellaufbahn: Führunggehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj und Maj/Oberstlt) und Fhr Geh Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)				
– TLG	max. 40	– Adj Uof (Log Zfhr) – Sub Of	anderer TLG:	AusbOrg / Kdo HKA
– SLG I	max. 24*	– Fhr Geh Hptm / Maj – Kdt Stv Maj – Einh Kdt Hptm/Maj – Kom SDBR/SDMP (Hptm/Maj)	– wird in Teilen durchgeführt – gewesene Einh Kdt (Hptm oder Maj) mit bestandenem FLG I und weniger als 4 Wiederholungskurse als Kdt, absolvieren nur den SLG I / I. Teil von 12 Tagen	Kdo HKA
– Praktischer Dienst	max. 26			AusbOrg
– Die Weiterausbildung kann erst nach dem 3. WK als Sub Of bzw. 4 WK als Einh Kdt (ohne SLG I) und Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen.				
– Die Bef zum Qm Hptm erfolgt frühestens nach 3 Gradjahren als ObIt und sofern SLG I absolviert.				
– Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad.				
6.2 Regellaufbahn: Fhr Geh Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Maj/Oberstlt und Oberst/Oberst)				
– TLG	max. 40	– Fhr Geh Hptm/Maj/Oberstlt – Kdt Stv Maj/Oberstlt		AusbOrg
– SLG II	max. 31*	– Kdt Hptm/Maj/Oberstlt	wird in zwei Teilen durchgeführt, dazwischen ist sofern vorgesehen, der funktionsbezogene TLG zu absolvieren.	Kdo HKA
– Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
7 Ausbildung von Berufssoldaten (BS)				
7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr, Mil Sich)				
	- Sdt	Beförderung frühestens nach MP S, Teil A		Mil Sich
7.2 Berufssoldat Obergreifer (Obgfr, Mil Sich)				
	- Gfr	Beförderung frühestens nach einem Jahr Einsatz als Gfr Ausbildung: MP S, Teil A		Mil Sich
8 Ausbildung von Fachberufsunteroffizieren (FBU) und Berufsunteroffizieren (BU)				
8.1 Fachberufsunteroffiziere				
8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm) Mil Sich				
- Unteroffiziersschule	26	- Gfr / Obgfr		Mil Sich
- Praktikum	40	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	54	- Wm	Ausbildung: KAMIBES: MP S, Teil A MP: MP S, Teil A + C	
8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm) MP Uof				
		- Gfr / Obgfr	Ausbildung: MP: MP S, Teil A + B	Mil Sich
8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Wm) A, Aufkl Det				
		- Sdt, Gfr, Obgfr	Ausbildung: Grundkurs A Aufkl Det	Kdo Gren
8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Obwm) Mil Sich				
		- Wm	3. Jahre als Wm	Mil Sich

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.1.5 Fachberufsunteroffizier (Obwrm) A Aufkl Det				
		- Wm	Erfahrung im Beruf: 2 Jahre als Wm im A Aufkl Det	Kdo Gren
8.2 Höhere Fachberufsunteroffiziere				
8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A Aufkl Det				
		- Wm, Obwrm	Ausbildung: Erfahrung im Beruf: - Fachausb A Aufkl Det - 2 Jahre Angehöriger des A Aufkl Det	Kdo Gren
8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Fw) Mil Sich				
		- Wm, Obwrm	Ausbildung: - Tech Ausb 1 MP Uof - MP: MP S, Teil A+C - Ter MP, Beso D: MP S, Teil A+B	Mil Sich
8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Mil Sich				
- Fw LG	96	- Obwrm, Fw		L Vb Log
- Praktischer Dienst	33	- Hptfw	Ausbildung: - Tech Ausb 1 MP Uof - KAMIBES: Fachkurs III - MP: MP S, Teil A+C - Ter MP: MP S, Teil A+B - Beso D MP: MP S, Teil A und B	Mil Sich
8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Ausb zG LVb (Stufe Gr)				
		- Wm, Obwrm, Fw	Ausbildung: Erfahrung im Beruf: - Kurs zum Erwachsenenbilder Stufe I Ausb zG LVb: 4 Jahre in Fkt Ausb	L Vb

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl Det				
- Fw LG	96	- Obwrm, Fw		LVb Log
- Praktischer Dienst	33	- Hptfw		Kdo Gren
			Ausbildung: - C Mat, C Mun oder andere Fkt im Log Bereich	Kdo Gren
8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Mil Sich				
- Offizierslehrgang	26	- Hptfw, Fw		Kdo HKA
			Ausbildung: - Tech Ausb 2 MP Uof - Ter MP, Beso D: MP S, Teil A+B - MP: MP S, Teil A+C - KAMIBES: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1)	Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: Tech Ausb 1 MP Uof	
8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Ausb zG LVb (Stufe Z)				
- Offizierslehrgang	26	- Wrm, Fw, Four, Hptfw		Kdo HKA
			Erfahrung im Beruf: 4 Jahre in Fkt als Ausb zG LVb Ausbildung: Kurs zum Erwachsenenbilder Stufe 2	LVb

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Stabsadj) Mil Sich				
- TLG für Stabsadj	19	- Adj Uof		LVB Log
- SLG I	17		- wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
			Ausbildung: - Tech Ausb 3 MP Uof - MP Ter, Beso D: MP S, Teil A+B - MP: MP S, Teil A+C - KAMIBES: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1)	Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: Tech Ausb 1 und 2 MP Uof	Mil Sich
8.3 Berufsunteroffiziersfunktionen				
8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 1 (Adj Uof)				
- Ausb zum höheren Unteroffizier		- höherer Uof	Grundausbildung BUSA von 2 Jahren	Kdo HKA
8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Adj Uof)				
		- Adj Uof	Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in versch E1- Funktionen/Stellen	Kdo LVB
8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadj)				
- FLG I oder SLG I (entsprechend künftiger Funktion)	26*/17	- Adj Uof	SLG I wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
			Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 1 BUSA mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2- Funktionen Minimalalter: 35 Auswahlverfahren bestanden	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadj)				
		Stabsadj	Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 2 BUSA mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3- Funktionen Minimalalter: 42 Auswahlverfahren bestanden	
8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadj)				
		Hptadj	Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan bedarfsorientiert mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4- Funktionen freie Stelle gem Stellenplan bedarfsorientiert mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4- Funktionen Minimalalter: 48 Auswahlverfahren bestanden	
9 Ausbildung von Fachberufsoffizieren (FBO) und Berufsoffizieren (BO)				
9.1 Fachberufsoffiziere				
9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP, Kom SDMP, MPSP, Zfhr				
		– AdA mit Mannschaftsgrad, Uof	Ausbildung: Erfahrung im Beruf: – Tech Ausb Fachof MP – Fachausb 400 MP-Einsatztage	Mil Sich

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Mil Sich				
- Offizierslehrgang	26	- Wm, Fw, Four, Hptfw - Adj Uof, Stabsadj		Kdo HKA
- Praktischer Dienst	61	- Lt	Ausbildung: - Tech Ausb I MP Of - Ter MP, Beso D: MP S, Teil A und B, Forensik Ausb - MP: MP S, Teil A und C - KAMIBES: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1)	Mil Sich
9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det				
- Offizierslehrgang	26	- Obwm, Fw, Hptfw		Kdo HKA
- OS mit Praktikum	103			Kdo Gren
- Praktischer Dienst	61	- Lt		
9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Obit) Mil Sich				
		- Lt	Ausbildung: - Ter MP, Beso D: MP S, Teil A und B, Forensik Ausb - MP: MP S, Teil A und C - KAMIBES: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1)	Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: 2 Jahre als Lt Tech Ausb I MP Of	
9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Obit) A Aufkl Det				
gemäss Ziffer 3.2				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) Mil Sich				
GAD gemäss Ziffer 4.1 bzw. 6.1		<ul style="list-style-type: none"> - Sub Of - Hptm 		Kdo HKA / Mil Sich
			Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> - Tech Ausb 1 MP Of - Tech Ausb 2 MP Of - Ter MP, Beso D: MP S, Teil A und B, Forensik Ausb - MP: MP S, Teil A und C - KAMIBES: MP S, Teil A, Fachkurs III (SCI) Erfahrung im Beruf: Mind. 4 Jahre Of (für die Beförderung zum Hptm)	
9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktion (Maj/Oberstlt und Oberst/Oberst)				
GAD gemäss Ziffer 4.4, 4.6, 4.7, 4.1.1, 4.15, 6.1 und 6.3		<ul style="list-style-type: none"> - Hptm - Maj - Oberstlt 		Kdo HKA / Mil Sich
9.2. Berufsoffiziere				
9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)				
- FLG I oder SLG I	26*/24*	<ul style="list-style-type: none"> - Sub Of 		Kdo HKA
- TLG I (entsprechend Einteilung)	26		gemäss Ziff 4.1 oder 6.1	
- KVK und Praktischer Dienst (entsprechend Einteilung)	61/26 (40)		(für Anwärter mit 18 Wochen RS)	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			Ausbildung: Diplomlehrgang MILAK; oder Bachelor-Studiengang Berufsoffizier MILAK/ETHZ; Grundausb LG für BO E1 (Ausb Of) Beförderung bis max. Major, jedoch nicht vor dem zurückgelegten 34. Altersjahr und 6 Jahren im Grad Hptm	Kdo HKA/ AusbOrg
9.2.2 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Maj oder Maj i Gst)				
			Erfahrung im Beruf:	mehrfähriger erfolgreicher Einsatz in E1-Funktionen
Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren				
9.2.3 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Oberstf)				
- FLG II oder SLG II	38/31*	- Fhr Geh Maj		Kdo HKA
- TLG II	12	- Kdt Maj	gemäss Ziff 4 oder 6	AusbOrg
- Praktischer Dienst	26			AusbOrg
			Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf:	freie Stelle gem Stellenplan ZAL 1 MILAK mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen Minimalalter: 35 Auswahlverfahren bestanden
9.2.3.1 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Fhr Geh Oberstf i Gst)				
- GLG I	26	- Pil/Bordop Of Hptm		Kdo HKA
- GLG II	26	- Kdt Stv Maj		
- GLG III	24	- Kdt Hptm/Maj	GLG III wird in 2 Teilen durchgeführt	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
<ul style="list-style-type: none"> - Bestandener FLG II - Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm. - Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandenem GLG II. - vor Absolvierung GLG III: mind. 2 SK/WK; d.h. mind. 2 Jahre als Major i Gst in denen Dienst geleistet wurde 			Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 1 MILAK mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen Minimalalter: 35 Auswahlverfahren bestanden	
9.2.3.2 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Bat/Abt/Geschw Kdt Oberstlt i Gst)				
- TLG II	12	- Maj i Gst/Oberstlt i Gst	ohne TLG; gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
- FLG II	26*			Kdo HKA
- Praktischer Dienst	26		ohne Prakt D; gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in der Regel vor der Gst Of Grundausbildung absolviert werden. - Die Beförderung zum Oberstlt i Gst kann erst nach abgeschlossener Gst Of Grundausbildung (GLG III) erfolgen. 			Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 1 MILAK mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen Minimalalter: 35 Auswahlverfahren bestanden	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.2.4 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Oberst oder Oberst i Gst)				
		– Fhr Geh Oberstlt – Kdt Oberstlt	Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 2 MILAK mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3-Funktionen Minimalalter: 40 Auswahlverfahren bestanden	Kdo HKA
– Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren				
9.2.5 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Oberst oder Oberst i Gst)				
			Kontingent: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan weiterführende Ausbildung für die Fkt mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen Minimalalter: 45 Auswahlverfahren bestanden	Kdo HKA
– Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren.				
10 Ausbildung von Zeitmilitär				
10.1 Zeunteroffizier (Fw)				
– TLG Tech	26	– W/m		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54	– Fw		Einh Kdt
10.2 Zeunteroffizier (Four)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– Four LG	96	– Sdt		

I. Grundausbildungsdienste	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- KVK und Praktikum	54	- W/m		
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Four	(Four mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Fw LG	96	- Sdt		
- KVK und Praktikum	54	- W/m		
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Hptfw	(Hptfw mit 18 Wochen RS)	
10.4 Zeitoffizier (Hptm)				
- FLG I	26*	- Adj Uof (Log Zfhr)		Kdo HKA
- TLG I	gemäss LVb	- Sub Of		AusbOrg
- Praktischer Dienst inkl KVK	61			
- Praktischer Dienst inkl. KVK	40			
Die Weiterausbildung zum Einh Kdt kann erst nach 3 WK als Sub Of bzw. 4 WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen				

II. FDK, TK, UK, Einrk,	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
II. Fachdienstkurse, Trainingskurse, Umschulungskurse und Einführungskurse				
Gemäss Weisungen des Chefs der Armee				

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.